

Anlage: Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Im Rahmen der Erstellung des Managementplanes fand ein umfangreicher Beteiligungs- und Abstimmungsprozess statt. U.a. wurden zwei Infoveranstaltungen und zwei Arbeitsgruppensitzungen durchgeführt. Der Beginn der Planaufstellung, die Entwurfsfassung des Grundlagenteils sowie die Entwurfsfassung der Endfassung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess wurde in folgender zeitlicher Reihenfolge geführt. Die Abstimmungsvermerke, Protokolle, Pressemitteilungen und Bekanntmachungen sind im Anhang beigefügt.

- 31.05.2017 Schriftliche Information räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern und Gemeinden über den Beginn der Managementplanung
- 12.06.2017 Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 12/17) sowie Weiterleitung an die regionale Presse
- 23.06.2017 Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im *Amtliches Mitteilungsblatt Parchimer Umland* (14. Jahrgang Nr. 06 S. 10)
- 27.06.2017 Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im *Neustädter Anzeiger* (Jahrgang 26 Nummer 06 S. 4)
- 30.06.2017 Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im *Crivitzer Amtsbote* (Jahrgang 4 Nummer 06 S. 9)
- 13.02.2018 Schriftliche Einladung von räumlich betroffenen Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern zur 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b)
- 23.02.2018 Amtliche Bekanntmachung über die 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen im *Amtliches Mitteilungsblatt Parchimer Umland* (15. Jahrgang Nr. 02 S. 6)
- 27.02.2018 Amtliche Bekanntmachung über die 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen im *Neustädter Anzeiger* (Jahrgang 27 Nr. 02 S. 3)
- 01.03.2018 Arbeitsgruppenberatung zum Grundlagenteil und zur Maßnahmenplanung im StALU Westmecklenburg in Schwerin mit den uNB Ludwigslust-Parchim, dem StALU Dez. Wasserrahmenrichtlinie, dem Seenreferat, der Landesforst sowie dem zuständigen Forstamt, dem Wasser- und Bodenverband, dem WSA Lauenburg und dem Planungsbüro

- 06.03.2018 Bekanntmachung über die 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b) auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 4/18) sowie Weiterleitung an die regionale Presse
- 15.03.2018 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b) mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen und Ausblick auf die zu entwickelnden Maßnahmen
- 10.04.2018 Schriftliche Information räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern über die Veröffentlichung des naturschutzfachlichen Grundlagenteils (Teil I und Karten 1a, 1b, 2a und 2b) auf der Homepage des StALU Westmecklenburg
- 19.07.2018 Schriftliche Einladung räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern zur 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung
- 20.07.2018 Amtliche Bekanntmachung über die 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung im *Amtliches Mitteilungsblatt Parchimer Umland* (15. Jahrgang Nr. 07 S.5)
- 01.08.2018 Schriftliche Vorabstimmung der Maßnahmen mit möglichen Betroffenen (Wasser- und Bodenverband Untere Elde, Forstamt Friedrichsmoor)
- 03.08.2018 Bekanntmachung über die 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (PM 12/18) sowie Weiterleitung an die regionale Presse
- 15.08.2018 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung
- 16.08.2018 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Managementplanentwurfs (Teil I und II, Karten 1 - 3) und der Möglichkeit der Beteiligung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 14/18) und Weiterleitung an die regionale Presse
- Auslegung der Unterlagen in den Räumen des StALU Westmecklenburg in Schwerin
- 17.08.2018 Schriftliche Information betroffener Behörden, Verbände, Interessenvertreter, Gemeinden und Bewirtschaftern über die Veröffentlichung des Managementplanentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 13.09.2018

Zu Beginn des Planungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg per E-Mail am 21.06.2017
- Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 30.06.2018

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sofern fachlich erforderlich oder möglich, berücksichtigt.

Zum Entwurf des Managementplanes wurden mehrere Stellungnahmen eingereicht. Die Abwägung ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 11.09.2018		<p>Raumordnerische Bewertung Für den Vorhabenstandort gelten laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM nachfolgende raumordnerische Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt-Umland-Raum (3.3.3 (Z) LEP M-V, 3.1 (2) RREP WM), - Ländliche Räume (3.3.1 (Z) LEP M-V), - Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1.6 (Z) LEP MV, 5.1.4 (Z) RREP WM), - Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (7) LEP MV, 5.1 (5) RREP WM), - Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP MV), - Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM), - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM) und - Regional bedeutsames Radroutennetz (6.4.4 RREP WM). <p>In den NATURA 2000-Gebieten sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen (6.1.8 (Z) LEP M-V).</p> <p>Es wird auf den Programmsatz 4.5 (2) (Z) RREP WM hingewiesen. Demnach darf die landwirtschaftliche Fläche ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Bewertungsergebnis Dem Entwurf des Managementplanes für das GGB „Wälder in der Lewitz“ (DE 2535-302) stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	

Stellungsnahmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Abschließende Hinweise Die Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>		
Landesjagdverband, 17.09.2018	-	<p>Nach Rücksprachen mit den Kreisjagdverbänden und den örtlichen Hegeringen stimmen wir den Entwürfen der Managementpläne unter dem Vorbehalt zu, dass keine weiteren Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung in den genannten Gebieten vorgesehen sind.</p> <p>Dieses betrifft auch die Vergrämungsabschüsse der Kormorane an den Fischteichen im Rahmen der Kormoranverordnung des Landes M-V, die weiterhin möglich sein sollten.</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	
Bergamt Stralsund, 13.09.2018	-	<p>Die Managementpläne für „Wälder in der Lewitz“ und „Neustädter See“ liegen innerhalb der Bewilligung „Schwerin-Ludwigslust“. Diese dient der Nutzung von Formationen und Gesteinen, die im Bewilligungsfeld zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Bewilligungsinhaber ist die <i>Firmenname (im Originaltext angegeben)</i>.</p> <p>Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung Bewilligung.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belangen werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
WSA Lauenburg, 13.09.2018	-	<p>Die Stör-Wasserstraße (StW) gehört einschließlich Schweriner See laut Ifd. Nr. 35 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zu den dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes. Diese befinden sich gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 Grundgesetz in der Verwaltungszuständigkeit der WSV.</p> <p><u>Zu b) DE 2535-302 Wälder in der Lewitz</u> Die Unterhaltung der StW und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes, die von der WSV wahrgenommen werden. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt oder behindert wird.</p> <p>Zu den Unterhaltungsmaßnahmen gehören beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung bzw. der Ersatz von Ufersicherungen und Dammbauwerken zur Stützung des Wasserstandes in der StW, - die Erhaltung der Schiffbarkeit, z.B. durch Baggerungen und die Beseitigung von Schifffahrtshindernissen, - das Aufstellen und Unterhalten von Schifffahrtszeichen, Hinweiszeichen (z. B. Kilometertafeln, Dükertafeln) und Vermessungspunkten an den Ufern der Bundeswasserstraße, - die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss, z. B. durch die Beseitigung von Abflusshindernissen, - die Gehölzpflege aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und zwecks ausreichender Sicht auf Schifffahrtszeichen, Hinweiszeichen und Vermessungspunkte. <p>Darüber hinaus umfassen die hoheitlichen Aufgaben des Bundes auch die Regulierung des Wasserabflusses und</p>	tlw. berücksichtigt, Text wurde ergänzt.	<p>Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich um wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen für Fischotter, Biber und Eremit. Eine Umsetzung ist grundsätzlich nur im Konsens mit betroffenen Nutzern/Bewirtschaftern/Eigentümern möglich. Damit ist sichergestellt, dass alle Belange zur Unterhaltung der StW bzw. des Betriebs der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes gewahrt bleiben. Zur Klarstellung wird die Maßnahmenbeschreibung wie folgt ergänzt:</p> <p>„Im Bereich der Störwasserstraße (StW) erfolgt die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen nur, soweit die Belange der Unterhaltung der StW und des Betriebs der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen nach § 7 Abs. 1 WaStrG als Hoheitsaufgaben des Bundes nicht entgegenstehen.“</p> <p>Zu möglichen Konflikten bzgl. des Bibers wird folgender Hinweis auf das Bibermanagement aufgenommen:</p> <p>„Die Aktivitäten des Bibers können zu Konflikten mit den vorhandenen Nutzungen sowie mit Zielsetzungen zum Erhalt von Habitatbäumen des Eremit führen. Bei auftretenden Nutzungskonflikten kann das landesweite Bibermanagement genutzt werden. Bzgl. von Zielkonflikten mit den Habitatansprüchen des Eremit ist den für diese Art aufgenommenen Maßnahmen zur wünschenswerten Entwicklung Vorrang einzuräumen, da es sich beim Eremit um eine prioritär zu schützende Art handelt.“ Zudem wird in der Tab. 11 die Umsetzung eines gezielten Bibermanagements als gebietsübergreifende wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme aufgenommen.</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>der Eisabfuhr. Die Steuerung des Wasserabflusses an der StW erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie richtet sich vorrangig nach dem Wasserbedarf zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt und für die Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit, wobei Wassernutzungen zu anderen Zwecken ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>An dieser Stelle weise ich auf die Regelung des § 4 Satz 1 Ziff. 4 BNatSchG hin, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p> <p>Die StW wird stark von der Freizeitschifffahrt genutzt. Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs einschließlich Sportboot- und Fahrgastschiffsverkehr sind zu gewährleisten. Diese Gewährleistung wird durch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Biber, Fischotter und Eremit in Frage gestellt, insbesondere durch Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines gewässertypischen Abflussverhaltens, - Habitatverbesserung zur Vitalisierung der StW innerhalb des vorhandenen Profils, - bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung, die sich aus den Ansprüchen des Fischotters ergibt, - einseitige abschnittsweise Mahd von Uferböschungen, - weitgehender Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung, - Erhalt des vorhandenen Wasserstandes, - Erhalt von naturnahen Fließgewässerstrukturen, - Entwicklung einer Schutz und Deckung bietenden Hochstaudenflur an der unmittelbaren Bö- 		<p>Auf die Habitatausweisung des Bibers in der Nähe zur Störwasserstraße wurde auf der Informationsveranstaltung am 15.08.2018 bereits ausdrücklich eingegangen. Auszug aus dem Protokoll:</p> <p>„Die Habitatabgrenzung erfolgt nach landesweit einheitlichen Vorgaben. Die Störwasserstraße wurde dementsprechend nicht als Biberhabitat ausgewiesen. Alle übrigen Gewässer mit Habitataignung sind dagegen als Biberhabitat aufzunehmen. Auch hier wird auf das landesweite Bibermanagement verwiesen, um auftretende Konflikte zu lösen.“</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>schungskante der StW,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt aller Habitatbäume (Brut- und Potentialbäume) für den Eremit so lange wie möglich, - Überführung möglichst vieler Bäume mit großem Stammdurchmesser in die Alters- und Zerfallsphase, - Förderung der Bildung von Großhöhlenstrukturen an kurzstämmigen Bäumen, - Förderung der Ausbreitung standortgerechter Weichhölzer als Nahrungsangebot für den Biber. <p>Die geplanten Maßnahmen kollidieren teilweise mit den mir gesetzlich obliegenden Unterhaltungsaufgaben an der StW.</p> <p>Gerade die vermehrte Ansiedlung des Bibers an bzw. in der Nähe der StW einschließlich ihrer Dämme und Seitengräben führt bereits derzeit zu erheblichen Konfliktsituationen und zu verstärktem Überwachungs- und Unterhaltungsaufwand durch meinen zuständigen Außenbezirk, da sowohl die Standsicherheit der Dämme als auch der ungehinderte Wasserabfluss in den Seitengräben durch die Lebensweise des Bibers gefährdet werden.</p> <p>An dieser Stelle sei mir der Hinweis auf das gültige Merkblatt der Bundesanstalt für Wasserbau „Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD)“ gestattet, wonach ein Damm ein technisches Bauwerk zur Stützung eines Wasserstandes ist, der unterhalten werden muss. Die Unterhaltung des Damms schließt den angrenzenden Seitengraben und einen ca. 10 m breiten Hinterlandstreifen ein.</p> <p>Bei Bedarf müssen auch die Böschungen zu den angrenzenden Seitengräben bzw. streckenweise die davon abzweigenden Hinterlandgräben mit entsprechendem Wühltierschutz versehen werden. Burgen von Bibern und Wühltieren, die in die Seitendämme hineingegraben sind, können aus Gründen der Standsicherheit der Dämme nicht</p>		

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>geduldet werden.</p> <p>Durch den Erhalt und die Anpflanzung von Gehölzen im Bereich der Seitendämme einschließlich Seitengräben und 10 m breiter Hinterlandstreifen kann die Standsicherheit der Dämme gefährdet werden. Lediglich in Ausnahmefällen kann das Bepflanzen bestimmter Dammbereiche mit bestimmten Gehölzarten gemäß MSD und weiteren technischen Richtlinien und Merkblättern unter Beachtung der örtlichen Umstände zugelassen werden.</p> <p>Bei Umsetzung des Managementplanes ist zu befürchten, dass vermehrte Konfliktsituationen für den Betrieb und die Unterhaltung der Bundeswasserstraße entstehen bzw. der Aufwand für Überwachung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße steigt.</p> <p>Deshalb muss ich die diesbezüglichen Maßnahmen ablehnen und darum bitten, die Managementplanung zu ändern.</p> <p>Bei Umsetzung der Managementplanung ist die WSV gezwungen, die bestehenden Dämme und Seitengräben im Rahmen der Aufrechterhaltung der Dammsicherheit vor Bibereinbauten zu schützen, was ggf. nicht nur zu Eingriffen in Natur und Landschaft führt, sondern auch zur Bindung von Steuermitteln, deren Ursache in Ihrer Planung liegt.</p> <p>Auf den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen nach WaStrG wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen, da Aus- und Neubauplanungen an der StW im genannten Bereich derzeit nicht bestehen.</p> <p>Die Managementplanung hat keinen Einfluss auf die Erteilung oder Versagung von strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen gemäß § 31 WaStrG.</p>		